

Es liegt eine Anfrage gemäß § 18 der Geschäftsordnung der Fraktion FW, Freie Wähler, vom 19. Oktober 2014 mit folgendem Wortlaut vor:

Betreff: Glasfaser-Gestattungsvertrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur derzeit stattfindenden Verlegung von Telekommunikationsleitung (Glasfaserkabel) durch die Deutsche Glasfaser bitten wir um Beantwortung folgender Fragen im öffentlichen Teil der nächsten Ratssitzung:

1. In welcher Tiefe ist die Verlegung von Telekommunikationsleitung (durch die Deutsche Telekom) bisher erfolgt?

Antwort der Verwaltung:

Die Telekommunikationsleitung der Deutschen Telekom erfolgt gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm, in Einzelfällen 40 cm.

2. In welcher Tiefe erfolgt die Verlegung der jetzigen Telekommunikationsleitungen (Glasfaserleitungen) durch die Deutsche Glasfaser?

Antwort der Verwaltung:

Die Verlegung der Glasfaserleitungen erfolgt gem. DIN 1998 Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsflächen und den allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Kommunikationslinien (ATB-BeStra) mit einer Überdeckung von 50 cm, mindestens jedoch unterhalb der Tragschichten. Die Lage und Höhe der Glasfaserleitungen wird während der Verlegung fortlaufend digital vermessen.

3. Hat die Stadt Heinsberg mit der Deutschen Glasfaser einen sogenannten Gestattungsvertrag abgeschlossen der die Verlegung in geringeren Tiefen möglich macht entgegen der bisherigen Verlegepraxis wie unter Punkt 1 erfragt?

Antwort der Verwaltung:

Ja

4. Ist die Verlegung in geringeren Tiefen rechtlich ausreichend und erschöpfend geregelt oder ist dies nur möglich durch einen Gestattungsvertrag?

Antwort der Verwaltung:

Die Verlegung in geringeren Tiefen erfolgt auf Grundlage des § 68 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz.

5. Haben andere Anbieter Gelegenheit bekommen die Verlegung von Glasfaserkabeln in den jetzt erfolgten technischen Gegebenheiten auch anzubieten. Ist die Telekom gefragt worden ob diese das Netz ebenfalls unter den jetzt bekannten technischen Bedingungen aufbauen möchte?

Antwort der Verwaltung:

Die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten nach dem TKG steht selbstverständlich allen Anbietern zur Verfügung. Die Deutsche Telekom war jedoch nicht bereit ein flächendeckendes FTTH-Netz aufzubauen, sondern beschränkte den Ausbau auf einzelne Teilgebiete mit einer weniger leistungsfähigen Technik (FTTC) unter Kostenbeteiligung der Kommune.